

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Parkgrundstück Geschw.-Scholl-Str. 6" Gemarkung Mainz vom 20.11.1986

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Parkgrundstück Geschw.-Scholl-Str. 6".

§ 2

1. Das Gebiet ist ca. 1 440 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Mainz folgende Grundstücke:

Flur 30, Flurstücke Nr. 31, 32, 307/26 und 51/5 auf der Länge der Flurstücke 31, 32.

2. Der genaue Grenzverlauf ist der beigegeführten Karte zu entnehmen.
3. Die bei Erlaß der Rechtsverordnung bestehenden Gebäude bleiben von der Rechtsverordnung unberührt.
4. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes "auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe" gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des alten Baumbestandes, den Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, die innerhalb des Stadtgebietes aufgrund dichter Bebauung zu geringe Überlebenschancen haben, als Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Desweiteren wird eine Verbesserung des städt. Kleinklimas gefördert, bedingt durch eine ausgeglichene Temperaturbilanz infolge der starken Transpiration der Blattoberflächen. Hinzu kommen bei den hier vorhandenen großkronigen Bäumen die Sauerstoffproduktion, die Herabsetzung des CO₂-Gehaltes und die Filterung von Feinstäuben, die besonders bei stark befahrenen Straßen von großer Bedeutung ist.

Die Erhaltung des Baumbestandes dient zusätzlich sowohl der Lärminderung, als auch der Belebung und Gliederung des Ortsbildes. Die dichte Bebauung wird dabei durch den Grünbestand aufgelockert und das Gebiet erlangt hiermit eine größere Attraktivität und Wertsteigerung.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, soweit dies zu einer Schädigung der Bäume oder deren Wurzelwerk führen kann;
3. die Versiegelung von Flächen;
4. das Anlegen oder Erweitern von Stell- oder Parkplätzen soweit dies zu einer Schädigung der Bäume oder deren Wurzelwerk führen kann;
5. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
6. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes;
7. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
8. das Roden, Ausästen, Verletzen oder Beseitigen von Wurzelwerk sowie alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume schädigen können;

9. die Anwendung von Bioziden;
10. das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
11. die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern.

§ 5

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Entwicklung und Erhaltung des Gebietes dienen.
- (2) Erforderliche Instandsetzungsarbeiten an baulichen Anlagen aller Art sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu genehmigen.
- (3) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der Unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPflG gelten sinngemäß.

§ 6

Die Ortspolizeibehörde sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPflG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 7

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 5 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschw.-Scholl-Str. 4, 6500 Mainz 1).
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;
- § 4 Nr. 2 bauliche Anlagen aller Art abbricht oder beseitigt, soweit dies zu einer Schädigung der Bäume oder deren Wurzelwerk führen kann;
- § 4 Nr. 3 Flächen versiegelt;
- § 4 Nr. 4 Stell-, Park-, Sport-, Zelt-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert, die zu einer Schädigung der Bäume oder deren Wurzelwerk führen;
- § 4 Nr. 5 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
- § 4 Nr. 7 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
- § 4 Nr. 8 rodet, ausästet, Wurzelwerk verletzt oder beseitigt oder Handlungen vornimmt, die das Wachstum von Bäumen schädigen können;
- § 4 Nr. 9 Biozide anwendet;
- § 4 Nr. 10 offenes Feuer anzündet oder unterhält;
- § 4 Nr. 11 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
- § 5 Nr. 4 der Unteren Landespflegebehörde Reparaturarbeiten, die zur Abwehr drohender Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen vorgenommen werden, nicht unmittelbar anzeigt.

§ 9

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,-- DM im Falle der Fahrlässigkeit bis 50 000,-- DM geahnet werden.

Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom

02. Januar 1975 (BGBI. S. 80), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBI. S. 1645).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent-
lichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger,
in Kraft. *)

Anlage

Karte mit Grenzeintragung

Mainz, den
Stadtverwaltung Mainz
i. V.

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.11.1986.

Ebersheimer Weg

PARKGRUNDSTÜCK

GESCHW.-SCHOLL-STR. 6

KARTE NR. 4738 D

MASSTAB 1:1000

An der Mittelstraße links

